

AZ: sse-12760/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das bei der Beschwerdegegnerin hinterlegte Lastprofil.

Der Beschwerdeführer erwarb im Jahr 1992 ein Haus, das über Nachtspeicherheizungen verfügt, deren Stromverbrauch zusammen mit allen anderen Verbrauchsgeräten über einen Doppeltarifzähler erfasst wird. Für diesen Zähler hatte der Beschwerdeführer jeweils Sonderkundenverträge mit vergünstigten Tarifen für Nachtspeicherheizungen abgeschlossen. Im Zusammenhang mit einer im November 2021 von der Beschwerdegegnerin (Netzbetreiberin) durchgeführten Überprüfung von Bestandsanlagen stellte diese das für den Zähler hinterlegte Lastprofil auf Haushaltsstrom (Standardlastprofil) um. Im weiteren Verlauf wurde ein zuvor bestehendes Lieferverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und einer Wunschlieferantin mit Wirkung zum 30.06.2025 beendet, da diese Wunschlieferantin die Weiterbelieferung in dem gewünschten Heizstromtarif mit Hinweis auf das unpassende Lastprofil verweigerte. Im Anschluss übernahm die örtliche Grundversorgerin die Belieferung in ihrem Grundversorgungstarif. Seit dem 28.10.2025 besteht nach Kenntnis der Schlichtungsstelle ein neuer Sonderkundenvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Grundversorgerin.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe widerrechtlich das seit Jahrzehnten bestehende Lastprofil zu seinen Ungunsten geändert. Dadurch sei es ihm nicht möglich gewesen, bei seiner Wunschlieferantin und der Grundversorgerin geeignete Tarife abzuschließen. Für seine Kundenanlage gelte die Bestandsschutzregelung von § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der normale Haushaltsstrom mache nur ca. 10% des gesamten Strombedarfs aus.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die unverzügliche Überführung seiner Lieferstelle in ein Lastprofil mit vergünstigten Netzentgelten nach § 14a EnWG.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Änderung des Lastprofils ohne vorherige Änderungen an der Kundenanlage ab.

Sie trägt vor, dass sie im November 2021 die Kundenanlage des Beschwerdeführers vor Ort darauf überprüft habe, ob die Kundenanlage den gesetzlichen Vorgaben des § 14a EnWG 2011 entspreche. Bei der Überprüfung sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer eine Nachtspeicherheizung über den Zähler ...648 betreibt und die Kundenanlage nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäß dem § 14a EnWG aus dem Jahre 2011 entspricht. Der Doppeltarifzähler ...648 sei als gemeinsame Messung in ihrem System hinterlegt gewesen. Der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 23.05.2022 über die Umstellung des Lastprofils auf Haushaltsstrom informiert worden.

Das Lastprofil für den Zähler ...648 habe sie dann zum 01.08.2022, wie im Schreiben angegeben, auf Haushaltsstrom umgestellt und der Lieferantin mitgeteilt. Da der Beschwerdeführer seine Kundenanlagen nicht gemäß den Vorgaben aus dem § 14a EnWG habe umbauen lassen, bestehe seit dem 01.08.2022 kein Anspruch mehr auf vergünstigte Netzentgelte. Zum 01.01.2024 habe der Gesetzgeber § 14a EnWG nochmals angepasst und Kundenanlagen mit Nachtspeicherheizungen, welche vor dem 31.12.2023 umgebaut wurden, ausgeschlossen. Auch bestehe kein Bestandsschutz für Kundenanlagen, wenn die Kundenanlage nicht vor dem 31.12.2023 umgebaut worden sei. Dass der Beschwerdeführer bis zum 30.06.2025 dennoch einen „Heizstromtarif“ von seiner Lieferantin erhalten habe, sei die Entscheidung der Lieferantin. Als Netzbetreiberin habe sie gegenüber den Lieferantinnen seit dem 01.08.2022 den normalen Haushaltsstrom abgerechnet. Vermutlich habe die Lieferantin die Änderung des Lastprofils nicht korrekt übernommen.

Die Wunschlieferantin verweist im Wesentlichen auf die Darstellung der Beschwerdegegnerin.

Die Grundversorgerin trägt vor, dass sie den Beschwerdeführer ab dem 01.07.2025 zunächst in ihren Grundversorgungstarif für Speicherheizungen beliefert habe. Seit dem 28.10.2025 werde der Beschwerdeführer in einem Sonderkudentarif für Speicherheizungen mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten beliefert.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat derzeit keinen Anspruch auf eine Wiedereinordnung des an der Lieferstelle verbauten Zählers in das vergünstigte Netzentgelt nach § 14a EnWG.

Der aktuell verbaute Zähler erfüllt die Voraussetzungen dafür nicht. Nach der aktuell gültigen Fassung von § 14a EnWG müsste es sich dafür um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung handeln. Das ist derzeit nachweislich nicht der Fall. Welche Maßnahmen der Beschwerdeführer ergreifen muss, um die Steuerbarkeit der Einrichtung herzustellen, hat ihm die Beschwerdegegnerin bereits mit Schreiben vom 23.05.2022 mitgeteilt.

Entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers unterfällt der Zähler auch nicht den Bestandsschutzregelungen für Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.01.2024 ein vergünstigtes Netzentgelt erhalten haben. Erforderlich hierfür wäre, dass das vergünstigte Netzentgelt vor dem 01.01.2024 korrekterweise zur Anwendung gekommen ist. Das war hier nachweislich schon seit 2011 nicht mehr der Fall. Die deutsche Rechtsordnung sieht keinen Grundsatz der „Gleichheit im Unrecht“ vor. Vielmehr darf auch eine Netzbetreiberin nachweislich fehlerhafte Lastprofile abändern. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass die Wunschlieferantin offensichtlich erst ab dem 01.07.2025 die bereits im Jahr 2022 erfolgte Umstellung des Lastprofils zum Anlass genommen hat, einen neuen Heizstromtarif zu verweigern. Das gleiche gilt im Ergebnis für den aktuell mit der Grundversorgerin abgeschlossenen Sonderkudentarif, wobei sich hierbei der Schlichtungsstelle Energie nicht erschließt, weshalb dieser von der Grundversorgerin bestätigt worden ist. So lautet Ziffer 3.4 der Preis- und Lieferbedingungen für diesen Vertrag wie folgt:

*„Die Wärmespeicherstromlieferung erfolgt für den Heizstrombedarf und nur während der Freigabezeiten. Die Heizungsanlage kann nur in den Freigabezeiten aufgeladen werden. Die Freigabezeiten werden vom örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber festgelegt und durch diesen Vertrag nicht verändert. Angaben zu Ihrem Netzbetreiber finden Sie z. B. in Ihrer Rechnung. Unter diesen Voraussetzungen liefern wir Ihnen Strom für Ihre Heizungsanlage: a) Sie haben eine vom zuständigen Verteilnetzbetreiber vollständig unterbrechbare Messeinrichtung, bestehend aus einem separaten Zähler mit einem HT- und NT-Zählwerk (Doppeltarifzähler) und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten. Welche(s) Messeinrichtung / Messsystem bei Ihnen verbaut ist, können Sie von Ihrem zuständigen Messstellenbetreiber erfahren. Angaben zu Ihrem Messstellenbetreiber finden Sie z. B. in Ihrer Rechnung. b) Weitere Voraussetzung ist, dass Ihre Heizungsanlage vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestuft wird. Wenn eine der Voraussetzungen für die Wärmespeicherstromlieferung nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gekündigt werden.“*

Nach Einschätzung der Schlichtungsstelle Energie sind die Voraussetzungen von Ziffer 3.4 der Preis- und Lieferbedingungen für den seit dem 28.10.2025 bestehenden Vertrag derzeit nicht erfüllt, so dass dieser Vertrag jederzeit von der Grundversorgerin gekündigt werden dürfte. Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Grundversorgerin aber von einer Kündigung vor Ablauf der ersten zwölf Belieferungsmonate absehen, zumal die Preise für HT und NT sich auch nur marginal (0,01 Cent/kWh brutto) unterscheiden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Einstufung des an der Lieferstelle verbauten Zählers als Haushaltsstromzähler (Standardlastprofil).
2. Die Grundversorgerin sieht von einer Beendigung des seit dem 28.10.2025 bestehenden Sonderkundenvertrags vor dem 27.10.2026 ab.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin, der Wunschlieferantin und der Grundversorgerin je zu einem Drittel zu tragen.

Berlin, den 29.04.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau